

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/829 –**

#### **Haltung der Bundesregierung zur Klage von Apartheidsopfern gegen deutsche Konzerne**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Opfer des südafrikanischen Apartheidregimes haben auf der Grundlage des Alien Tort Claims Act (ATCA) in den USA mehrere Unternehmen in Form einer Sammelklage auf Schadenersatz verklagt, darunter auch die deutschen Firmen Daimler AG und Rheinmetall AG. Die Kläger werfen den Unternehmen vor, in Südafrika von 1948 bis 1994 staatliche Menschenrechtsverbrechen durch die Lieferung von von ihnen hergestellten Gütern unterstützt zu haben. Die Richterin am Bezirksgericht New York erklärte die Klage gegen fünf der beklagten Unternehmen (darunter Daimler und Rheinmetall) am 8. April 2009 für zulässig. Die Beklagten haben gegen die Klagezulassung Berufung eingelegt, mit einer Entscheidung wird in der ersten Hälfte des Jahres 2010 gerechnet. Das Berufungsgericht hat am 10. September 2009 die Bundesregierung aufgefordert, eine Stellungnahme (Amicus Curiae Brief) zu dem Rechtsstreit abzugeben.

In dieser Stellungnahme an das zuständige Gericht vom 8. Oktober 2009 erklärte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington D. C. im Namen der Bundesregierung u. a., eine in der Sache ergehende Entscheidung des US-Gerichts würde die Souveränität des deutschen Staates in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen. Sie sehe für die Kläger die Möglichkeit, Klage bei den südafrikanischen oder den deutschen Gerichten zu erheben. Es bestehe zudem die Gefahr, dass Zivilprozesse in Fällen mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen als Instrumente gegen internationale Konzerne missbraucht würden, wodurch der internationale Handel zu Schaden käme.

Der ATCA, ein in den USA geltendes Gesetz aus dem Jahr 1789, nach dem staatliche Akteure, Privatpersonen und Unternehmen wegen der Verletzung von Menschenrechten zu Schadenersatzzahlungen verurteilt werden können, selbst wenn nur ein sehr geringer territorialer Zusammenhang zu den USA besteht, steht in der Kritik, die internationalen Zuständigkeitsregelungen zu verletzen. Ein dem Weltrechtsprinzip im internationalen Strafrecht vergleichbares Anknüpfungsprinzip im internationalen Privatrecht gibt es darüber hinaus nicht. Die deutsche Rechtsordnung lässt solche Klagemöglichkeiten nicht oder nur sehr eingeschränkt zu.

1. Worin konkret sieht die Bundesregierung die Verletzung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, wenn deutsche Unternehmen wegen der mutmaßlichen Beihilfe zu Menschenrechtsverletzungen gegenüber Südafrikanern in Südafrika in den USA auf Schadenersatz verklagt werden?

Die Bundesregierung ist vom US-Berufungsgericht für den 2. Circuit, New York, am 10. September 2009 aufgefordert worden, zu dem in der Frage erwähnten Verfahren aus ihrer Sicht Stellung zu nehmen. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass durch die Fortsetzung des Verfahrens und durch eine Entscheidung in den USA deutsche Interessen („governmental interests“) beeinträchtigt sind, weil kein Bezug des Streitgegenstandes und der Parteien dieses Verfahrens zu den USA besteht. Die Kläger versuchen, nach dem ATCA deutsche Unternehmen in den USA auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, obwohl weder die behauptete unerlaubte Handlung noch ihr Erfolg noch die Beteiligten des Verfahrens eine Beziehung zu den USA aufweisen. Eine so weitgehende Inanspruchnahme von internationaler Gerichtszuständigkeit widerspricht einem allgemein anerkannten Grundsatz des Internationalen Zivilverfahrensrechts, wonach dafür enge Kontakte zum Gerichtsstaat vorhanden sein müssen, und verletzt dadurch die deutsche Gerichtshoheit.

2. Darf nach Auffassung der Bundesregierung eine solche Sammelklage (class action) gemäß Artikel 13 des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 (HZÜ) in Deutschland zugestellt werden?

Wenn nein, worin konkret sieht die Bundesregierung Hinderungsgründe?

Die Erledigung eines Zustellungsantrags kann nach dieser Vorschrift dann abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheiden im Einzelfall die deutschen Gerichte.

Speziell im Hinblick auf eine „class action“ hat zuletzt das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 22. Juli 2009 (I-3 VA 9/03, 3 VA 09/03) die Zustellung einer Klage ausdrücklich zugelassen und dazu ausgeführt:

„Schließlich ist auch die rechtspolitische Entscheidung, für deliktisches Handeln mit einer Vielzahl von Geschädigten Sammelklagen zuzulassen, an denen sich das einzelne Mitglied der Klasse nicht aktiv beteiligen muss, von deutscher Seite – auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Erschwernisse für die Beklagten solcher Klagen – grundsätzlich zu respektieren, solange auch im ‚class action‘ Verfahren unabdingbare Verteidigungsrechte gewahrt bleiben (BVerfG 2 BvR 1133/04 und 2 BvR 2247-2049/06).

Die deutsche Rechtsprechung hat sich im Hinblick auf das Haager Zustellungsübereinkommen für das Recht des ersuchenden Staates geöffnet. Das schließt grundsätzlich auch die Zustellung von Klagen mit ein, die in der deutschen Rechtsordnung fremden Verfahrensarten erhoben worden sind. Gerade bei – aus Sicht der deutschen Rechtsordnung – missbrauchsanfälligen Rechtsinstituten muss daher stets geprüft werden, ob die konkret zuzustellende Klage offenkundig rechtsmissbräuchlichen Charakter hat. Nur dann kann ein Verstoß gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats gegeben sein, der deutsche Staatsorgane zur Zurückweisung des Ersuchens verfassungsrechtlich verpflichtet und völkerrechtlich berechtigen kann (BVerfG, BvR 2247-2049/06).“

3. Wie erklärt die Bundesregierung die Differenz zu der Auffassung der südafrikanischen Regierung, die in einer am 1. September 2009 abgegebenen Stellungnahme die Klage in den USA befürwortet?

Die Bundesregierung kommentiert den Brief des südafrikanischen Justizministers an Richterin Scheindlin in dem laufenden Verfahren nicht.

4. Mit welchen Stellen der Bundesregierung wurde die Position der Bundesregierung abgestimmt?  
Wurden der Deutsche Bundestag und seine zuständigen Ausschüsse einbezogen, und wenn nein, warum nicht?

Die Stellungnahme der Bundesregierung wurde zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Justiz abgestimmt. Eine Beteiligung des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse war weder aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben (Artikel 59 des Grundgesetzes) noch aus anderen Gründen angezeigt.

5. Hat die Bundesregierung vor ihrer Positionsfindung mit den Beteiligten (Kläger und Beklagte) gesprochen und ihre Argumente gehört?

In Kenntnis der Positionen beider Parteien ist die Bundesregierung der Aufforderung des Gerichts nachgekommen, die Position der Bundesregierung unabhängig von den Parteien darzulegen.

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Verfahrensbeteiligte anzuhören. Das obliegt dem hier befassten Gericht.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, sich bei allen Klagen gegen deutsche Unternehmen im Ausland einzuschalten?  
Wenn nein, nach welchen Kriterien tut sie es?  
Warum ist sie im vorliegenden Fall der Aufforderung des US-amerikanischen Berufungsgerichts gefolgt?

Die Bundesregierung äußert sich gegenüber ausländischen Gerichten nur in Ausnahmefällen zu einem laufenden Verfahren, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, hier an der Wahrung der deutschen Gerichtshoheit. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, wird im Einzelfall in Abstimmung der zuständigen Ressorts bestimmt.

7. Warum äußert die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 2009 die Sorge, durch zivilrechtliche Klagen aufgrund mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen könne der internationale Handel zu Schaden kommen?  
Haben nach Ansicht der Bundesregierung der internationale Handel und dessen Interessen Vorrang vor der gerichtlichen Aufklärung etwaiger Menschenrechtsverletzungen sowie der Entschädigung und Rehabilitation ihrer Opfer?

Die Bundesregierung äußert in ihrer Stellungnahme die Sorge, dass der ATCA auch dazu benutzt werden kann, Schadenersatzklagen wegen behaupteter Menschenrechtsverletzungen gegen multinationale Unternehmen missbräuchlich zu erheben und diese dadurch zu schädigen. Um dieses Risiko zu vermeiden, könnten multinationale Unternehmen sich entschließen, die Wirtschaftstätigkeit

mit oder Investitionen in bestimmten Staaten oder Regionen aufzugeben. Darin wird ein Schaden für den internationalen Handel gesehen, weil auf diese Weise zusätzliche Handels- und Investitionsbarrieren entstehen. Regelmäßig werden solche Unternehmensentscheidungen Staaten treffen, für die internationales wirtschaftliches Engagement erhebliche Bedeutung hat. Die Bundesregierung teilt diese Befürchtung eines Schadens für den internationalen Handel mit dem Generalstaatsanwalt der USA, der sie in dem Verfahren Doe gegen Unocal vor dem US-Berufungsgericht für den 9. Circuit geäußert hat.

Der internationale Handel hat aus Sicht der Bundesregierung keinen Vorrang vor der gerichtlichen Aufklärung etwaiger Menschenrechtsverletzungen sowie der Entschädigung der Opfer. Die Bundesregierung betont in ihrer Stellungnahme vielmehr ausdrücklich, dass für die hier in Frage stehenden Menschenrechtsverletzungen in den Staaten eine Möglichkeit der gerichtlichen oder sonstigen Geltendmachung bestehen sollte, die mit der Tat und den Beteiligten eine enge Beziehung aufweisen.

8. Mit welchen Argumenten stellt sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme auf den Standpunkt, die deutschen Gerichte seien zur Verhandlung der Klage primär zuständig?

Die Bundesregierung hält in dem US-amerikanischen Verfahren sowohl die Gerichte der Republik Südafrika als auch diejenigen der Bundesrepublik Deutschland für international zuständig. In Deutschland haben die beklagten deutschen Unternehmen ihren Sitz. In Deutschland könnte ein Teil der behaupteten unerlaubten Handlungen begangen worden sein. Der andere Teil dieser Handlungen dürfte in Südafrika begangen worden sein. Dort ist auch der behauptete Verletzungserfolg eingetreten. Unternehmenssitz und Handlungs- und Erfolgsort bei unerlaubten Handlungen sind international akzeptierte Anknüpfungen für die Gerichtszuständigkeit. Zu den USA hat der Fall keinerlei Beziehung.

9. Wie gelangt die Bundesregierung zu ihrer in der Stellungnahme geäußerten Auffassung, den Klägern stehe trotz der bereits rechtshängigen Klage in den USA weiterhin die Möglichkeit offen, in Deutschland zu klagen?

Die Bundesregierung weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die in den USA rechtshängige Klage entweder in der Republik Südafrika oder in der Bundesrepublik Deutschland verhandelt und entschieden werden sollte. Der Einwand ausländischer Rechtshängigkeit führt aus Sicht der Bundesregierung nicht zwingend zur Unzulässigkeit einer Klage in Deutschland. Sind die Aussichten des in den USA erstrittenen Urteils auf Anerkennung in Deutschland gering, kommt eine Aussetzung des deutschen Verfahrens analog § 148 der Zivilprozessordnung (ZPO) bis zum Abschluss des ausländischen Verfahrens in Betracht. Ist die Anerkennung der US-Entscheidung in Deutschland von vornherein nicht zu erwarten, wäre auch die Zulassung paralleler Rechtsverfolgung denkbar. Die Bundesregierung weist außerdem darauf hin, dass spätestens im Fall einer Klageabweisung wegen unzulässiger Klageerhebung in den USA grundsätzlich in den beiden anderen genannten Staaten Klage erhoben werden könnte. Nach § 17 Absatz 1 und § 32 der ZPO, die auch die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte mitbestimmen, könnte der Streitgegenstand unter den dort genannten Voraussetzungen in Deutschland vor Gericht gebracht werden.

10. Welcher Rechtsweg stünde den Klägern in Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung zur Verfügung?

In Deutschland dürfte nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) am ehesten der Zivilrechtsweg eröffnet sein. Darüber verbindlich zu entscheiden hätte aber das im Einzelfall befassende deutsche Gericht.

11. Kann sich die Bundesregierung vorstellen, eine solche Klage durch eine öffentliche Stellungnahme zu Gunsten der etwaigen Kläger zu unterstützen?

Im deutschen Zivilverfahrensrecht sind öffentliche Stellungnahmen von nicht am Verfahren Beteiligten nicht vorgesehen. Die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme, die allein die Bundesregierung im US-amerikanischen Verfahren zu einer Äußerung veranlasst hat, wird ein deutsches Gericht deshalb nicht aussprechen.

12. Wären die rechtlichen Möglichkeiten der Kläger im vorliegenden Verfahren nach Auffassung der Bundesregierung in Deutschland vergleichbar zu ihren Möglichkeiten in den USA?

Die Kläger verlangen – im Weg der „class action“ – Entschädigung für behauptete Menschenrechtsverletzungen, die hauptsächlich in Südafrika während der Zeit der Apartheidregierung begangen worden sind. Das befassende deutsche Gericht könnte eine „class action“ nicht zulassen, weil das deutsche Recht dieses Rechtsinstitut nicht kennt. Es würde nach der Feststellung seiner internationalen Zuständigkeit aufgrund des deutschen Internationalen Privatrechts bestimmen, welches Sachrecht auf den Fall zur Anwendung kommt. Das dürfte kaum das US-amerikanische Recht sein, da der Fall keine Beziehungen zu diesem Staat aufweist. Soweit deutsches Schadensersatzrecht zugrunde zu legen ist, können die Kläger Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens, jedoch nicht, wie nach US-amerikanischem Recht in einigen Fällen vorgesehen, Strafschadensersatz („punitive damages“) verlangen. Im Falle der Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung kann der Verletzte nach deutschem Recht auch für immaterielle Schäden eine Entschädigung in Geld verlangen.

13. Worin liegen nach Ansicht der Bundesregierung die Ursachen dafür, dass Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen nur sehr selten in der Bundesrepublik Deutschland, dafür umso häufiger im Ausland eingereicht werden?

Der Bundesregierung liegt keine Statistik vor, die die in der Frage aufgestellte Behauptung stützt.

14. Ist das deutsche Zivilrecht angesichts der geltenden Verjährungsfrist von drei Jahren sowie seiner international vergleichsweise restriktiven Verschuldensregeln nach Auffassung der Bundesregierung für etwaige Klagen bei länger zurückliegenden Menschenrechtsverletzungen geeignet?

Die für viele Schadenersatzansprüche geltende dreijährige Regelverjährungsfrist hindert eine wirksame Durchsetzung von bestehenden privatrechtlichen Schadenersatzansprüchen wegen Menschenrechtsverletzungen nicht. Die Ver-

jähung eines Anspruchs wird nicht nur durch die Dauer der Verjährungsfristen, sondern auch durch die Vorschriften über den Beginn dieser Fristen sowie deren Hemmung und Unterbrechung bestimmt. Die dreijährige Regelverjährungsfrist beginnt nicht schon mit dem Entstehen des Anspruchs, sondern erst, wenn der Gläubiger auch von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verjährt der Anspruch erst nach Ablauf der entsprechenden Höchstverjährungsfristen in § 199 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Für Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, gilt eine Höchstverjährungsfrist von 30 Jahren. Der Ablauf der Verjährungsfristen kann durch Verhandlungen mit dem Schuldner oder durch Rechtsverfolgungsmaßnahmen, wie z. B. die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs gehemmt werden.

Die Meinung, dass das deutsche Recht international vergleichsweise restriktive Verschuldensregeln enthalte, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Der Grundsatz der Verschuldenshaftung, der das deutsche Haftungsrecht bestimmt, knüpft die Schadenersatzpflicht an die Verantwortlichkeit des Schädigers für sein normwidriges Verhalten im Sinne der Vorwerfbarkeit. Damit trägt das Verschuldensprinzip auch der allgemeinen Handlungsfreiheit Rechnung, indem es die Haftung für den Einzelnen vorhersehbar macht. Schuldlose Menschenrechtsverletzungen – und allein bei diesen könnte ein Unterschied zwischen einer Nichtverschuldenshaftung und der Verschuldenshaftung zum Tragen kommen – sind, wenn überhaupt, nur in äußerst geringem Umfang vorstellbar. Ferner wird aus Gründen der Beweiserleichterung für den Geschädigten bereits nach geltender Rechtslage das Verschulden zum Teil gesetzlich vermutet; zum Teil greifen von der Rechtsprechung entwickelte Beweislastumkehrregeln ein. Nach Auffassung der Bundesregierung dürften Schadenersatzklagen daher in der Regel nicht am Verschuldensprinzip scheitern.

15. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche aus Menschenrechtsverletzungen zu erleichtern oder zu ermöglichen?

Wenn nein, warum nicht?

Das deutsche Schadenersatzrecht bietet insbesondere mit § 823 ff. BGB einen umfassenden Schutz für die Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum sowie für das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Erst im Jahre 2002 wurden mit dem Zweiten Schadenersatzrechtsänderungsgesetz wirksam Haftungslücken und Gerechtigkeitsdefizite beseitigt und eine Umschichtung vom Sachschadenersatz zum Personenschadenersatz vollzogen. Mit dieser umfassenden Reform ging ferner eine Anpassung des deutschen Schadenersatzrechtes an europäische und internationale Standards einher. Dass damit Menschenrechtsverletzungen haftungsrechtlich nicht vollständig erfasst werden könnten und zu schließende Haftungslücken bleiben, ist nicht erkennbar. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche aus Menschenrechtsverletzungen zu erleichtern oder zu ermöglichen.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einem als „Hintergrundinformationen“ bezeichneten Papier der Daimler AG, das allen Mitgliedern des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2010 per E-Mail zugesandt wurde und in dem unter Punkt 4, 4. Unterpunkt behauptet wird, auch die EU-Kommission habe sich gegen eine Durchführung der Apartheidverfahren in den USA ausgesprochen?

Hat die Bundesregierung Kenntnis von dieser Stellungnahme der EU-Kommission?

Wenn nein, warum nicht?

Was ist der Inhalt dieser Stellungnahme der EU-Kommission?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von dem genannten Hintergrundpapier der Daimler AG.

Die Stellungnahme der EU-Kommission ist ihr bekannt. Die Kommission ist der Ansicht, dass nach internationalem Recht alle Rechtsmittel nach dem Heimatrecht ausgeschöpft werden müssten, bevor in einem Forum geklagt werden könne, zu dem der Fall keinerlei Bezug aufweist.

17. Wird die Klage der Apartheidopfer Bestandteil der bilateralen Regierungsverhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Südafrika im April 2010 sein?

Wenn ja, welche Position wird die Deutsche Bundesregierung dort vertreten?

Nein. Die Wahrung der deutschen Gerichtshoheit gegenüber den USA steht in keinem Zusammenhang zur Entwicklungszusammenarbeit gegenüber Südafrika.

18. Befürwortet die Bundesregierung das in Argentinien vor einem Gericht in der Provinz San Martín (Nr. 4012 Az. 292) anhängige Verfahren gegen die Daimler AG, das wegen Menschenrechtsverletzungen zur Zeit der Militärdiktatur anhängig ist?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, warum wird die Klage der Apartheidopfer nicht befürwortet?

Das Verfahren in Argentinien ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Soweit ein Fehlverhalten in Argentinien behauptet wird, dürfte ein argentinischer Gerichtsstand international angemessen sein.

19. Ist das deutsche Strafrecht angesichts der Einstellungsmöglichkeit des § 153f der Strafprozessordnung in den Augen der Bundesregierung ausreichend gut geeignet, um Völkerrechtsverbrechen in Deutschland effektiv zu verfolgen?

Das am 30. Juni 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) enthält – in Orientierung an den gesicherten Bestand des Völkergewohnheitsrechts – umfassende Strafbestimmungen und will zudem zur Förderung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts beitragen. § 1 VStGB sieht für alle Völkerrechtsverbrechen die Geltung des Weltrechtsprinzips vor, so dass bei solchen Verbrechen deutsches Strafrecht auch dann anwendbar ist, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist. Durch die prozessuale Begleitregelung in § 153f der Strafprozessordnung (StPO) wird im

Grundsatz eine Pflicht auch zur Verfolgung von Auslandstaten bejaht, zugleich jedoch das sonst bei Auslandstaten bestehende Ermessen der Staatsanwaltschaft strukturiert und eingeschränkt. Dadurch soll ein unnötiger oder sinnloser Ressourceneinsatz der deutschen Strafverfolgungsbehörden in Fällen, die keinen Bezug zu Deutschland aufweisen und bei denen die Aufnahme von Ermittlungen durch die deutschen Behörden ebenfalls keinen nennenswerten Aufklärungserfolg verspricht, vermieden werden.

20. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf über das Völkerstrafrecht hinaus, um die Verfolgung mutmaßlicher Täter von Menschenrechtsverletzungen zu erleichtern, und zwar auch, wenn diese Ausländer sind und die Taten im Ausland begangen wurden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um in das ausgewogene Verhältnis zwischen § 1 VStGB und § 153f StPO einzugreifen. Indem die Bundesrepublik Deutschland nach ihrem innerstaatlichen Recht auch bei Auslandstaten im Grundsatz eine Verfolgungspflicht bejaht, erfolgt vielmehr ein Anstoß für die Völkerstrafrechtsentwicklung in anderen Staaten.

21. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund möglicher Verstrickungen transnational agierender Unternehmen in Menschenrechtsverletzungen im Ausland die Notwendigkeit, über verbindliche Selbstverpflichtungserklärungen (Compliance) hinausgehend, eine Unternehmensstrafbarkeit im deutschen Strafrecht zu verankern?

Wenn nein, warum nicht?

Mit der Frage, ob es generell – also unabhängig vom Hintergrund der Fragestellung – sinnvoll wäre, in Deutschland eine kriminalstrafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen einzuführen, hat sich die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ auseinandergesetzt. Sie hat die Frage in ihrem Abschlussbericht vom März 2000 verneint. Tragende Gründe waren u. a., dass ein strafrechtliches Regelungsmodell erhebliche Bedenken hinsichtlich des Schuldprinzips aufwerfe und das bestehende Instrumentarium zur Unternehmenssanktionierung ausreiche. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die es erforderlich machen würden, von dieser Bewertung abzuweichen.